

1975	Ausgegeben zu Bonn am 23. Dezember 1975	Nr. 145
------	---	---------

Tag	Inhalt	Seite
17. 12. 75	Gesetz zum Abschluß der Währungsumstellung 7601-2, 7603-1, 7620-6	3123
12. 12. 75	Dreißigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes 2121-50-1-6	3128
16. 12. 75	Siebente Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz 223-1	3129
16. 12. 75	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1974 2030-2-9, 2030-2-3	3130
17. 12. 75	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Erzeugerprämie für die Schlachtung bestimmter ausgewachsener Schlachtrinder 7847-11-4-16	3131
18. 12. 75	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Bundesbeamten, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit und der Verordnung über den Erholungsurlaub der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst 2030-2-9, 2030-2-3	3132
18. 12. 75	Siebente Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub — 7. BImSchV) 2030-2-9, 2030-2-3	3133
18. 12. 75	Verordnung über die Gewährung von flächenbezogenen Beihilfen an Hopfenerzeuger (Verordnung flächenbezogene Hopfenbeihilfe) 2030-2-9, 2030-2-3	3135
18. 12. 75	Verordnung über die Gewährung von flächenbezogenen Beihilfen an Erzeugergemeinschaften von Hopfenerzeugern für die Ernte 1974 2030-2-9, 2030-2-3	3137
11. 12. 75	Berichtigung der Dritten Verordnung zur Änderung der Käseverordnung 7842-6/1, 7842-6	3138

Gesetz zum Abschluß der Währungsumstellung

Vom 17. Dezember 1975

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

Alte Ansprüche gegen Geldinstitute

§ 1

Geldinstitute

Geldinstitute im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Geldinstitute im Währungsgebiet (§ 9 Abs. 2 des Währungsgesetzes, § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Umstellungsgesetzes, § 1 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz),
2. die in der Anlage zu § 1 und in § 18 des Altbankengesetzes vom 10. Dezember 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1483), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abwicklung der

unter Sonderverwaltung stehenden Vermögen von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 21. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 465), bezeichneten Institute,

3. Kreditinstitute im Saarland, das Postscheckamt Saarbrücken und die ehemalige Saarländische Rediskontbank (§§ 1, 12 des Gesetzes über die Umwandlung von Reichsmarkguthaben im Saarland vom 15. April 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 441 —),
4. Bausparkassen (§ 25 des Umstellungsgesetzes).

§ 2

Ansprüche aus Reichsmarkguthaben

(1) Mit Ablauf des 30. Juni 1976 erlöschen die Ansprüche aus folgenden Reichsmarkguthaben, soweit sie weder in Deutsche Mark umgewandelt worden

oder erloschen sind noch auf Grund einer bis zum 30. Juni 1976 erfolgenden Anmeldung in Deutsche Mark umgewandelt werden:

1. Altgeldguthaben bei Geldinstituten im Währungsgebiet (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 des Umstellungsgesetzes, § 4 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz),
2. Uraltguthaben in Berlin (§ 1 des Umstellungsergänzungsgesetzes vom 21. September 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 1439 —, zuletzt geändert durch das Vierte Umstellungsergänzungsgesetz vom 23. Dezember 1964 — Bundesgesetzbl. I S. 1083 —),
3. Reichsmarkguthaben im Saarland (§§ 1, 12 des Gesetzes über die Umwandlung von Reichsmarkguthaben im Saarland).

(2) Berliner Altbanken, für welche die Beschränkungen einer Inanspruchnahme nach Maßgabe des § 12 des Altbankengesetzes aufgehoben worden sind, können für ihre in § 12 Abs. 2 Buchstabe b des Altbankengesetzes bezeichneten Verbindlichkeiten aus Uraltguthaben bei der Berliner Niederlassung in Höhe von einer Deutschen Mark für je zwanzig Reichsmark, zuzüglich drei vom Hundert jährliche Zinsen seit dem 1. Januar 1953, in Anspruch genommen werden, sofern die Uraltguthaben in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten des Gesetzes und dem 30. Juni 1976 bei der Altbank angemeldet werden.

§ 3

Verjährung von Ansprüchen gegen Geldinstitute

(1) Vor dem 9. Mai 1945 begründete Ansprüche gegen Geldinstitute, die bis zum 30. Juni 1976 weder erfüllt noch verjährt oder erloschen sind, verjähren mit Ablauf des 30. Juni 1976, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 6 oder den §§ 4, 5 etwas anderes ergibt.

(2) Ansprüche, die nach dem 8. Mai 1945 und vor dem 1. Juli 1976 vom Berechtigten in einer Weise geltend gemacht worden sind oder werden, die zu einer Unterbrechung der Verjährung führen, verjähren nach Maßgabe der §§ 208 bis 217 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(3) Vor dem 9. Mai 1945 begründete Ansprüche, aus welchen ein Geldinstitut nach den Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens nur in Anspruch genommen werden kann, wenn in der Person des Gläubigers oder seines Rechtsvorgängers die Wohnsitzvoraussetzungen des § 6 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, des § 42 des Umstellungsergänzungsgesetzes, des § 16 des Dritten Umstellungsergänzungsgesetzes vom 22. Januar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 33) oder der §§ 5 bis 9 des Altbankengesetzes gegeben sind, verjähren nicht nach Absatz 1, wenn der Anspruch bis zum Ablauf des Jahres 1976 angemeldet worden ist oder wird und die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme auf Grund dieser Anmeldung festgestellt werden.

(4) Bei Ansprüchen aus Reichsmark-Schuldverschreibungen von Berliner Altbanken und verlagerten Geldinstituten ist eine Anmeldung nach Absatz 3

wirksam, wenn sie bis zum Ablauf des Jahres 1976 bei der Vermittlungsstelle (§ 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Umstellungsergänzungsgesetz vom 26. April 1954 — Bundesanzeiger Nr. 81 vom 28. April 1954 —) eingeht; diese hat die Anmeldung spätestens bis zum 30. Juni 1977 an das Schuldnerinstitut weiterzuleiten. Sind Ansprüche im Sinne des Satzes 1 im Wertpapierbereinigerungsverfahren für natürliche Personen anerkannt worden, so gelten die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme als erfüllt, wenn die Vermittlungsstelle bestätigt, daß eine Person, für welche die Wohnsitzvoraussetzung gegeben ist, zur Verfügung über den Anspruch berechtigt ist. § 3 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Umstellungsergänzungsgesetz findet entsprechende Anwendung. Für Reichsmark-Schuldverschreibungen von Berliner Altbanken und verlagerten Geldinstituten, die durch Ausstellung einer Lieferbarkeitsbescheinigung in Kraft geblieben sind, gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Versorgungsansprüche für die Zeit nach dem 31. Dezember 1974 verjähren mit Ablauf des Jahres, das auf die Fälligkeit folgt.

(6) Sind Reichsmarkguthaben von Kontoinhabern mit Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bei Geldinstituten im Währungsgebiet als Altgeldguthaben der Gruppe IV (§ 1 Abs. 1 Buchstabe d des Umstellungsgesetzes) in Deutsche Mark umgewandelt worden, so verjähren die Ansprüche von Gläubigern, die ihren Wohnsitz bei Inkrafttreten dieses Gesetzes außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes haben, aus diesen Guthaben mit Ablauf des Jahres 1978.

§ 4

Erlöschen von Ansprüchen

Ansprüche gegen Geldinstitute, die vor dem 9. Mai 1945 im Geschäftsbetrieb einer Niederlassung begründet worden sind, die sich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes befunden hat und nicht nach § 3 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz als verlagert anerkannt worden ist, erlöschen mit Ablauf des 30. Juni 1976.

§ 5

Auslandsschulden

(1) § 3 Abs. 1 findet keine Anwendung, soweit sich aus dem Abkommen über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 (Bundesgesetzbl. II S. 331), dem Gesetz über die Verjährung von deutschen Auslandsschulden und ähnlichen Schulden vom 19. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 915) oder dem Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds vom 25. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 553) etwas anderes ergibt.

(2) Die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden kann, soweit sie für Einzahlungen auf Einzelschuldverhältnisse Reichsmarkgutschriften erteilt hat und diese nicht nach Anlage V des Abkommens über deutsche Auslandsschulden behandelt worden sind, in Höhe von fünf Deutsche Mark für je einhundert Reichsmark, zuzüglich drei vom Hundert

jährliche Zinsen seit dem 1. Januar 1953, in Anspruch genommen werden, soweit Gläubiger bis zum 30. Juni 1976 ihr gegenüber schriftlich erklären, daß sie die vor dem 9. Mai 1945 an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden geleisteten Zahlungen als Erfüllung ihrer Forderungen annehmen.

§ 6

Leistungen aus öffentlichen Mitteln

(1) Ansprüche gegen Geldinstitute, die erloschen oder verjährt sind, werden bei der Gewährung von Ausgleichsforderungen nicht berücksichtigt. Ist für solche Verbindlichkeiten aus erloschenen oder verjäherten Ansprüchen ein Passivposten sowohl in einer unter Verzicht auf Berichtigungen endgültig bestätigten Umstellungs- oder Altbankenrechnung als auch in dem Abschluß für das am 31. Dezember 1975 laufende Geschäftsjahr enthalten, so ist dieser Passivposten in den Abschluß für das am 31. Dezember 1977 laufende Geschäftsjahr nur dann aufzunehmen, wenn die Forderung inzwischen vom Gläubiger geltend gemacht worden und das Geldinstitut zur Erfüllung bereit ist.

(2) Ist anlässlich der endgültigen Bestätigung einer Umstellungs- oder Altbankenrechnung ein Vorbehalt für in dieser Rechnung nicht berücksichtigte Verbindlichkeiten gemacht worden, so ist dieser Vorbehalt auf die in Absatz 1 bezeichneten Verbindlichkeiten nicht anzuwenden.

(3) Ist ein Geldinstitut nach dem 31. Dezember 1975 zur Erfüllung von Entschädigungsansprüchen aus Auslandsbonds oder von nach dem Abkommen über deutsche Auslandsschulden zu regelnden Verbindlichkeiten verpflichtet und hätte eine Erfüllung vor diesem Zeitpunkt zur Gewährung von Ausgleichsforderungen geführt, so werden die von dem Geldinstitut nach dem 31. Dezember 1975 geleisteten Zahlungen von der Bundesrepublik Deutschland erstattet. § 8 Abs. 3 des Auslandsbonds-Entschädigungsgesetzes vom 10. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 177) findet Anwendung.

Abschnitt II

Alte Ansprüche gegen Versicherungsunternehmen

§ 7

Versicherungsunternehmen

§ 3 Abs. 1, 2 und 5, § 5 Abs. 1 und § 6 sind auf Ansprüche gegen Versicherungsunternehmen, die eine Umstellungsrechnung aufgestellt haben oder auf die Artikel 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen vom 25. Mai 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 329) angewendet worden ist, entsprechend anzuwenden. Satz 1 gilt nicht für Ansprüche, die auf Grund des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 433) geltend gemacht werden können.

Abschnitt III

Sonstige Vorschriften

§ 8

Auflösung und Abwicklung öffentlich-rechtlicher Geldinstitute

(1) Öffentlich-rechtliche Geldinstitute, die unter § 1 Nr. 2 fallen und ihren Geschäftsbetrieb nicht fortführen, sind aufgelöst. Bis zur Beendigung der Abwicklung (§ 9) bleiben sie in der bisherigen Rechtsform bestehen. Die Beendigung der Abwicklung ist von der zuständigen Aufsichtsbehörde im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

(2) Verbleibt bei einem unter Absatz 1 fallenden Geldinstitut bei Beendigung der Abwicklung ein Vermögensüberschuß und sehen die Errichtungsvorschriften oder die Satzung eine Verwendung dieses Überschusses unter Mitwirkung einer nicht mehr bestehenden Stelle oder zugunsten eines nicht mehr bestehenden Empfangsberechtigten vor, so bestimmt die Aufsichtsbehörde über die Verwendung des Vermögensüberschusses unter Berücksichtigung der Errichtungsvorschriften und der Satzung.

(3) Das Vermögen der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse (Verordnung des Reichspräsidenten über die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse und das genossenschaftliche Revisionswesen vom 21. Oktober 1932 — Reichsgesetzbl. I S. 503 —) geht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Bundesrepublik Deutschland über. Soweit die Stammanteile anderen Anteilseignern zustehen, erhalten diese von der Bundesrepublik Deutschland eine Abfindung in Höhe des Betrages, der ihnen zustehen würde, wenn das auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangene Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten unter die Anteilseigner nach dem Verhältnis der Nennbeträge der Stammanteile verteilt worden wäre.

(4) Mit der Bekanntmachung der Beendigung der Abwicklung gehen über

1. ein Vermögensüberschuß des Umschuldungsverbandes deutscher Gemeinden (§ 1 des Gemeindeumschuldungsgesetzes vom 21. September 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 647 —) auf den bei der Deutschen Bundesbank bestehenden Fonds zum Ankauf von Ausgleichsforderungen (§ 8 des Gesetzes über die Tilgung von Ausgleichsforderungen vom 30. Juli 1965 — Bundesgesetzbl. I S. 650),
2. ein Vermögensüberschuß der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt (Gesetz über die Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt vom 18. Juli 1925 — Reichsgesetzbl. I S. 145 —) auf die Landwirtschaftliche Rentenbank,
3. die nicht nach Abschnitt A Nr. 4 der Anlage I des Abkommens über deutsche Auslandsschulden regelten Verbindlichkeiten aus den von der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden ausgegebenen Auslandsbonds (Abschnitt B der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds) auf die Bundesrepublik Deutschland,

4. ein Vermögensüberschuß der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden und ein Vermögensüberschuß der Deutschen Verrechnungskasse auf die Bundesrepublik Deutschland.

§ 9

Beendigung der Abwicklung von Geldinstituten

(1) Die Abwicklung eines aufgelösten Geldinstituts ist beendet, wenn seine weder erloschenen noch verjährten Verbindlichkeiten sowie seine sonstigen Verpflichtungen erfüllt, von einem anderen Schuldner übernommen worden sind oder kraft Gesetzes auf einen anderen Schuldner übergegangen sind oder übergehen.

(2) Zur Übernahme von Verbindlichkeiten und sonstigen Verpflichtungen bedarf es nicht der Zustimmung der Gläubiger. Der Übernehmer ist zu Leistungen nur in dem Umfang verpflichtet wie der bisherige Schuldner.

§ 10

Tote Depots

(1) Verwahrt oder verwaltet ein Geldinstitut bei Ablauf des Jahres 1975 vor dem 9. Mai 1945 begebene Wertpapiere oder Schuldbuchforderungen oder an ihre Stelle getretene Werte, hinsichtlich deren die Verfügungsberechtigung nicht geklärt ist oder vom Berechtigten nach dem 8. Mai 1945 gegenüber dem Geldinstitut keine Rechte geltend gemacht worden sind, so sind die Wertpapiere und die an ihre Stelle getretenen Werte einschließlich der angefallenen Erträge bis zum 31. Dezember 1978 an den Präsidenten des Bundesausgleichsamts abzuführen, sofern sich nicht aus Absatz 2 etwas anderes ergibt. Die §§ 10, 11 des Wertpapierbereinigungsschlußgesetzes vom 28. Januar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 45) sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die Verpflichtung zur Abführung gemäß Absatz 1 entfällt, wenn

1. das Geldinstitut die Wertpapiere im Hinblick darauf hinterlegt, daß die Verfügungsberechtigung streitig ist, oder
2. der Präsident des Bundesausgleichsamts auf die Abführung verzichtet, weil
 - a) Umstände dargelegt werden, wonach mit einer baldigen Meldung des Berechtigten oder mit einer Klärung der Verfügungsberechtigung gerechnet werden kann, oder
 - b) die Wertpapiere, Schuldbuchforderungen oder die an ihre Stelle getretenen Werte als wertlos anzusehen sind.

(3) Mit der Abführung gemäß Absatz 1 wird das Geldinstitut von seiner Verpflichtung aus früheren Verwahrungsverträgen auch für die in Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b aufgeführten Wertpapiere frei.

§ 11

Entschädigung nach dem Wertpapierbereinigungsschlußgesetz

(1) Anträge auf Entschädigung nach dem Dritten Abschnitt des Wertpapierbereinigungsschlußgesetzes können nach Ablauf des 30. Juni 1976 nicht mehr gestellt werden.

(2) Anträge auf Anerkennung durch die Kammer für Wertpapierbereinigung (§ 16 Abs. 4 des Wertpapierbereinigungsschlußgesetzes) sind innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder bei späterem Zugang der Mitteilung des Präsidenten des Bundesausgleichsamts (§ 16 Abs. 3 des Wertpapierbereinigungsschlußgesetzes) innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung einzureichen.

§ 12

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Aufgehoben werden

1. die Elfte, Zwölfte und Dreizehnte Durchführungsverordnung zum Währungsgesetz,
2. § 17 der Zweiundvierzigsten, § 17 der Dreiundvierzigsten und § 20 der Vierundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz,
3. die §§ 2 bis 4 der Fünfundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz,
4. § 18 des Altbankengesetzes,
5. § 8 Abs. 4 des Altbanken-Bilanz-Gesetzes vom 10. Dezember 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1488), zuletzt geändert durch das Dritte Umstellungsergänzungsgesetz vom 22. Januar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 33),
6. die Abschnitte I und II des Zweiten Umstellungsergänzungsgesetzes vom 23. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 285), geändert durch das Dritte Umstellungsergänzungsgesetz,
7. § 8 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Sicherung von Ersparnissen im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 367),
8. § 6 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank vom 2. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1165), zuletzt geändert durch das Dritte Umstellungsergänzungsgesetz.

§ 13

Sonderregelung für Berlin

Im Land Berlin gelten die vorstehenden Bestimmungen mit folgender Maßgabe:

1. Es treten
 - a) in § 1 Nr. 1 an die Stelle der Worte „Geldinstitute im Währungsgebiet (§ 9 Abs. 2 des Währungsgesetzes, § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Umstellungsgesetzes, § 1 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz)“ die Worte „Geldinstitute (Artikel I Nr. 1 Buchstabe a der Vierten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsergänzungsverordnung) vom 20. März 1949 — Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 88 —)“;
 - b) in § 2 Abs. 1 Nr. 1 an die Stelle der Worte „Altgeldguthaben bei Geldinstituten im Währungsgebiet (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 des Umstellungsgesetzes, § 4 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz)“

die Worte „Altgeldguthaben bei Geldinstituten im betreffenden Gebiet (Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 der Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) vom 4. Juli 1948 — Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 374 —)“;

- c) in § 3 Abs. 6 an die Stelle der Worte „bei Geldinstituten im Währungsgebiet als Altgeldguthaben der Gruppe IV (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d des Umstellungsgesetzes)“ die Worte „bei Geldinstituten in Berlin als Altgeldguthaben der Gruppe IV (Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d der Umstellungsverordnung)“.
2. Bei der Anwendung des § 1 Nr. 4 sind Bausparkassen die in der Durchführungsbestimmung Nummer 7 vom 26. Oktober 1950 zur Vierten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsergänzungsverordnung) vom 20. März 1949 (Westberliner Bausparkassenbestim-

mung) — Verordnungsblatt für Berlin I S. 494 — aufgeführten Bausparkassen sowie die Landesbausparkasse Berlin und die Bausparkasse Deutsche Bau-Gemeinschaft AG.

§ 14

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) § 12 Nr. 1 bis 3, 6 bis 8 tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 17. Dezember 1975

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

**Dreißigste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen
nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes**

Vom 12. Dezember 1975

Auf Grund des § 35 a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Futtermittelgesetz vom 2. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1745), wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zu der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes vom 19. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1444), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Oktober 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2643), wird um folgende Positionen ergänzt:

	Wissenschaftliche Bezeichnung	Kurzbezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 35 a AMG
451.	6-[2-Carboxy-2-(thien-3-yl)-acetamido]-penicillansäure und ihre Salze	Ticarcillin	1. Januar 1979
452.	5-(<i>o</i> -Chlor-phenyl)-1,3-dihydro-7-nitro-2 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2-on und seine Salze	Clonazepam	1. Januar 1979
453.	3 β -Hydroxy-androst-5-en-17-on-hydrogensulfat und seine Salze	Prasteronhydrogensulfat	1. Januar 1979
454.	Hydroxymethyl-gramicidin	Methocidin	1. Januar 1979
455.	2-(<i>p</i> -Hydroxy-phenäthyl-amino)-1-(<i>p</i> -hydroxy-phenyl)-propanol und seine Salze	Ritodrin	1. Januar 1979
456.	<i>N</i> -Isopropyl-4,4-diphenyl-cyclohexylamin und seine Salze	Pramiverin	1. Januar 1979
457.	Natriumpentacyanonitrosylferrat(II) — in Arzneimitteln zur intravenösen Anwendung —	Nitroprussidnatrium	1. Januar 1979
458.	3,4,5,6-Tetrahydro-5-methyl-1-phenyl-1 <i>H</i> -2,5-benzoxazocin und seine Salze	Nefopam	1. Januar 1979

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 62 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Dezember 1975

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Katharina Focke

**Siebente Verordnung
zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz**

Vom 16. Dezember 1975

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Hochschulbauförderungsgesetzes vom 1. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1556), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2140), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

In die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz werden aufgenommen

1. mit Wirkung vom 1. Januar 1975:

Evangelische Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin,
Staatlich genehmigte Fachhochschule für Sozialwesen und Religionspädagogik beim Deutschen Caritasverband in Freiburg i. Br.,

Fachhochschule der Pfälzischen Landeskirche mit den Fachrichtungen Sozialarbeit und Sozialpädagogik, Ludwigshafen,

Hochschule für Musik in Würzburg,

Institut Wuppertal und Grenzland-Institut Aachen der Staatlichen Hochschule für Musik Rheinland,

Institut Duisburg der Staatlichen Hochschule für Musik Ruhr,

Institut Dortmund und Institut Münster der Staatlichen Hochschule für Musik Westfalen-Lippe;

2. mit Wirkung vom 1. Januar 1974:

Staatlich genehmigte Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Gemeindediako-

nie der Evangelischen Landeskirche in Baden in Freiburg i. Br.,

Katholische Fachhochschule für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Praktische Theologie, Mainz;

3. mit Wirkung vom 1. Januar 1973:

Robert-Schumann-Institut Düsseldorf der Staatlichen Hochschule für Musik Rheinland;

4. mit Wirkung vom 1. Januar 1972:

Fachhochschule Lippe.

Artikel 2

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft wird ermächtigt, die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung und nach Ländern geordnet neu bekanntzumachen. Er kann dabei die Bezeichnungen aufgelöster Hochschulen fortlassen und Änderungen der Bezeichnungen von Hochschulen und von Hochschuleinrichtungen berücksichtigen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 15 des Hochschulbauförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Dezember 1975

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Helmut Rohde

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

**Zweite Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich
zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1974**

Vom 16. Dezember 1975

Auf Grund des § 12 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1432), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 8. Mai 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1045), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Feststellung der Länderanteile an der Umsatzsteuer
im Ausgleichsjahr 1974**

Für das Ausgleichsjahr 1974 werden als Länderanteile an der Umsatzsteuer festgestellt:

für Baden-Württemberg	2 661 689 000 DM
für Bayern	3 310 434 000 DM
für Berlin	620 279 000 DM
für Bremen	209 273 000 DM
für Hamburg	502 049 000 DM
für Hessen	1 607 802 000 DM
für Niedersachsen	2 709 473 000 DM
für Nordrhein-Westfalen	4 963 265 000 DM
für Rheinland-Pfalz	1 127 799 000 DM
für das Saarland	432 641 000 DM
für Schleswig-Holstein	788 028 000 DM.

§ 2

**Abrechnung des Finanzausgleichs
unter den Ländern im Ausgleichsjahr 1974**

Für das Ausgleichsjahr 1974 werden festgestellt:

1. als endgültige Ausgleichsbeiträge

von Baden-Württemberg	508 370 000 DM
von Hamburg	508 025 000 DM
von Hessen	321 431 000 DM
von Nordrhein-Westfalen	572 198 000 DM
2. als endgültige Ausgleichszuweisungen

an Bayern	346 357 000 DM
an Bremen	54 828 000 DM

an Niedersachsen	742 810 000 DM
an Rheinland-Pfalz	298 615 000 DM
an das Saarland	194 764 000 DM
an Schleswig-Holstein	272 650 000 DM.

§ 3

Zum Ausgleich der Unterschiede zwischen den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Länderanteilen an der Umsatzsteuer nach § 1 und den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Ausgleichsbeiträgen und Ausgleichszuweisungen nach § 2 werden nach § 15 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig:

1. Überweisungen von zahlungspflichtigen Ländern

Bayern	760 000 DM
Hessen	182 000 DM
Niedersachsen	3 749 000 DM
Schleswig-Holstein	413 000 DM
2. Überweisungen an empfangsberechtigte Länder

Bremen	1 197 000 DM
Hamburg	1 080 000 DM
Nordrhein-Westfalen	2 708 000 DM
Saarland	119 000 DM.

§ 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 19 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Dezember 1975

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Hiehle

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Erzeugerprämie
für die Schlachtung bestimmter ausgewachsener Schlachtrinder**

Vom 17. Dezember 1975

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1617), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung der Erzeugerprämie für die Schlachtung bestimmter ausgewachsener Schlachtrinder vom 28. April 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 999), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsverordnung vom 16. Oktober 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2624), wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 2 Satz 4 wird das Datum „1. Dezember 1975“ durch das Datum „1. März 1976“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 47 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1975 in Kraft.

Bonn, den 17. Dezember 1975

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Nebentätigkeit der Bundesbeamten, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit
und der Verordnung über den Erholungsurlaub
der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst**

Vom 18. Dezember 1975

Auf Grund der §§ 69, 89 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1181), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 1173), in Verbindung mit § 46 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 713), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3686), und auf Grund des § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 72 Abs. 1 Nr. 1 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2273), verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

§ 6 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Bundesbeamten, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2117) erhält folgende Fassung:

„(2) Werden Vergütungen nach Absatz 1 Satz 2 gewährt, so dürfen sie im Kalenderjahr insgesamt nicht übersteigen

für Beamte in den Besoldungsgruppen	Deutsche Mark (Bruttobetrag)
A 1 bis A 8	7 200
A 9 bis A 12	8 400
A 13 bis A 16, B 1, R 1 und R 2	9 600
B 2 bis B 5, R 3 bis R 5	10 800
ab B 6, ab R 6	12 000.“

Artikel 2

§ 5 Abs. 1 der Verordnung über den Erholungsurlaub der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1378) erhält folgende Fassung:

„(1) Der Urlaub beträgt für Beamte, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt ist, für jedes Urlaubsjahr

in den Besoldungsgruppen	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach vollendetem 40. Lebensjahr
	Arbeitstage		
A 1 bis A 6	18	22	25
A 7 bis A 10	20	23	27
A 11 bis A 14	22	26	28
A 15 und darüber	24	28	30
R 1	22	26	30
R 2 und darüber	24	28	30.“

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes und § 125 des Deutschen Richtergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1975 in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1975

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Der Bundesminister der Verteidigung
Georg Leber

**Siebente Verordnung
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub — 7. BImSchV)**

Vom 18. Dezember 1975

Auf Grund des § 23 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721, 1193), geändert durch § 1 Nr. 14 des Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1942), wird von der Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb staub- oder späneemittierender Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Bearbeitung oder Verarbeitung von Holz oder Holzwerkstoffen einschließlich der zugehörigen Förder- und Lagereinrichtungen für Späne und Stäube. Sie gilt nicht für Anlagen, die einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedürfen.

§ 2

Ausrüstung

Anlagen im Sinne des § 1 sind bei ihrer Errichtung mit Abluftreinigungsanlagen auszurüsten, die ein Überschreiten des Emissionswertes nach § 4 ausschließen. Satz 1 gilt nicht, wenn ein Überschreiten des Emissionswertes nach § 4 durch andere Maßnahmen oder Betriebsweisen, insbesondere durch Verarbeitung von waldfrischem Holz, durch Naß-

schleifen oder durch Einsatz mechanischer Förder- einrichtungen bei jedem Betriebszustand ausgeschlossen wird.

§ 3

Lagerung

(1) Holzstaub und Späne sind in Bunkern, Silos oder sonstigen geschlossenen Räumen zu lagern.

(2) An Bunkern und Silos sind regelmäßig Füllstandskontrollen, gegebenenfalls mit Füllstandsmeßgeräten und Überfüllsicherungen, durchzuführen.

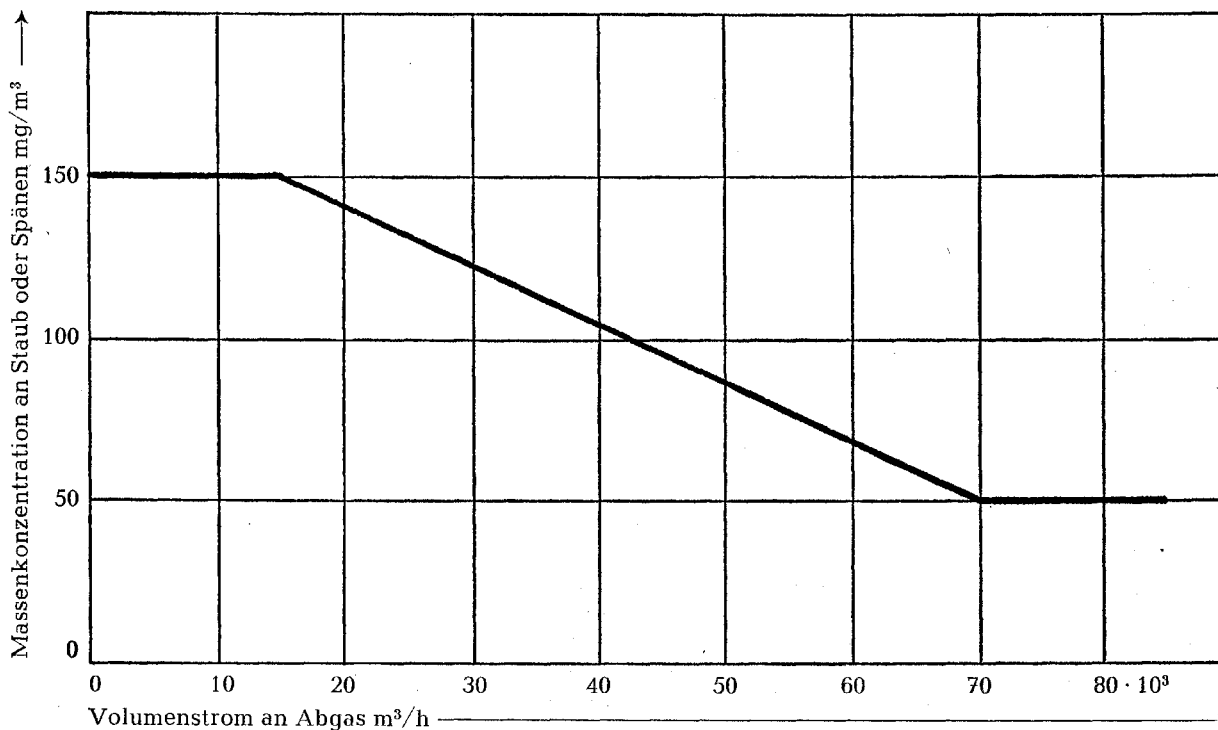
(3) Lagereinrichtungen im Sinne des Absatzes 1 und Filteranlagen sind so zu entleeren, daß Emissionen an Holzstaub oder Spänen soweit wie möglich vermieden werden, z. B. durch Abfüllen in geschlossene Behälter oder durch Befeuchten an der Austragsstelle.

§ 4

Emissionswert

(1) Anlagen im Sinne des § 1 sind so zu betreiben, daß die Massenkonzentration an Staub und Spänen in der Abluft, bezogen auf den Normzustand (0° C; 1013 Millibar),

1. einen Wert von 50 Milligramm je Kubikmeter Abluft nicht überschreitet, wenn in der Abluft Schleifstaub oder ein Gemisch mit Schleifstaub enthalten ist oder
2. einen aus dem folgenden Diagramm sich ergebenden Wert nicht überschreitet, wenn in der Abluft kein Schleifstaub, sondern anderer Staub oder Späne enthalten sind.



(2) Anlagen nach Absatz 1 Nr. 1, die nach dem 1. Januar 1977 errichtet werden, sind abweichend von Absatz 1 so zu betreiben, daß die Massenkonzentration an Staub und Spänen in der Abluft, bezogen auf den Normzustand, einen Wert von 20 Milligramm je Kubikmeter Abluft nicht überschreitet.

(3) Werden mehrere Anlagen in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang betrieben, ist bei der Festlegung der zulässigen Massenkonzentration dieser Anlagen die Summe aller Volumenströme zugrunde zu legen.

§ 5

Weitergehende Anforderungen

Die Befugnis der zuständigen Behörden, auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes andere oder weitergehende Anordnungen zu treffen, bleibt unberührt.

§ 6

Zulassung von Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind oder Gründe des Arbeitsschutzes dies erfordern.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 eine Anlage nicht mit einer Abluftreinigungsanlage ausrüstet,

2. entgegen § 3 Holzstaub und Späne nicht in Bunkern, Silos oder sonstigen geschlossenen Räumen lagert, keine regelmäßigen Füllstandskontrollen durchführt, Bunker, Silos oder sonstige geschlossene Räume sowie Filteranlagen nicht so entleert, daß Emissionen so weit wie möglich vermieden werden oder

3. entgegen § 4 oder § 8 eine Anlage so betreibt, daß die zulässige Massenkonzentration an Staub in der Abluft überschritten wird.

§ 8

Übergangsvorschrift

Anlagen im Sinne des § 1, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Betrieb genommen worden sind, müssen den Anforderungen der §§ 2 bis 4 ab 1. Januar 1982 in vollem Umfang genügen; ab 1. Januar 1977 darf beim Betrieb dieser Anlagen das Zweieinhalbfache der in § 4 festgelegten Massenkonzentration nicht überschritten werden.

§ 9

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 73 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1975

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

**Verordnung
über die Gewährung von flächenbezogenen Beihilfen an Hopfenerzeuger
(Verordnung flächenbezogene Hopfenbeihilfe)**

Vom 18. Dezember 1975

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6, der §§ 9 und 10 Abs. 1 und der §§ 12 und 26 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 1617), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Gewährung von flächenbezogenen Beihilfen an Hopfenerzeuger im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Hopfen.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung werden erstmals auf die Beihilfen für die Ernte 1974 angewendet.

§ 2

Zuständige Stelle

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsakte ist das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt).

§ 3

Erklärung der Anbaufläche

Die Erklärung des Hopfenerzeugers über seine Anbauflächen ist in zwei Stücken gegenüber dem Bundesamt abzugeben.

§ 4

Beihilfeantrag

(1) Der Beihilfeantrag ist in zwei Stücken beim Bundesamt einzureichen.

(2) Der Beihilfeantrag kann auf einem Doppel der Erklärung über die Anbauflächen (§ 3) gestellt werden,

die nach der Ernte durch die Erklärung ergänzt werden muß, daß diese Flächen, für die die Beihilfe beantragt wird, geerntet worden sind. Die ergänzende Erklärung nach Satz 1 muß bis zum Ablauf der Frist beim Bundesamt abgegeben werden, die nach in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsakten für die Einreichung des Beihilfeantrages festgelegt ist.

(3) Beihilfeforderungen sind unverzinslich.

§ 5

Muster der Erklärungen

Erklärungen nach den §§ 3 und 4 Abs. 2 sowie der Beihilfeantrag nach § 4 Abs. 1 müssen dem vom Bundesamt im Bundesanzeiger bekanntgemachten Muster entsprechen.

§ 6

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Wer eine Erklärung über seine Anbauflächen abgibt, ist verpflichtet, für das Jahr, auf das sich die Erklärung bezieht,

1. Aufzeichnungen über den verkauften und gelieferten Hopfen aus seiner Erzeugung zu machen, aus denen Erntejahr, Sorte, Menge und Abnehmer ersichtlich sind, und
2. auf Verlangen Katasterauszüge über die in der Erklärung über seine Anbauflächen und im Beihilfeantrag angegebenen Flächen vorzulegen.

Die in Satz 1 Nr. 1 genannten Aufzeichnungen, die Verkaufs- und Lieferbelege und sonstige Beihilfeunterlagen sind mindestens sieben Jahre nach der Beihilfegewährung aufzubewahren.

§ 7

Beweislast, Rückforderung und Verzinsung

(1) Der Beihilfeempfänger trägt auch nach Empfang des Beihilfebetrages in dem Verantwortungsbereich, der nicht zum Bereich des Bundesamtes gehört, die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe bis zum

Ablauf des zweiten Jahres, das dem Kalenderjahr der Auszahlung folgt.

(2) Zu Unrecht empfangene Beihilfebeträge sind zurückzuzahlen. Zurückzuzahlende Beihilfebeträge sind vom Tage des Empfangs an mit zwei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, bei Verzug vom Tage des Verzugs an mit drei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen; der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.

(3) Das Bundesamt setzt die zurückzuzahlenden Beträge durch Bescheid fest.

§ 8

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 47 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1975

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Verordnung
über die Gewährung von flächenbezogenen Beihilfen an Erzeugergemeinschaften
von Hopfenerzeugern für die Ernte 1974**

Vom 18. Dezember 1975

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1617), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen verordnet:

§ 1

Beihilfeanspruch

Hinsichtlich der nach den Rechtsakten des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für die Ernte 1974 festgesetzten Beihilfen an Hopfenerzeuger treten die anerkannten Erzeugergemeinschaften an die Stelle ihrer Mitglieder. Ansprüche der Hopfenerzeuger, die nicht Mitglieder einer anerkannten Erzeugergemeinschaft sind, bleiben unberührt.

§ 2

Beihilfeantrag

(1) Anerkannte Erzeugergemeinschaften haben dem Beihilfeantrag eine Liste ihrer Mitglieder mit Anschriften beizufügen.

(2) Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung flächenbezogene Hopfenbeihilfe vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3135).

§ 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 47 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1975

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Berichtigung
der Dritten Verordnung zur Änderung der Käseverordnung
Vom 11. Dezember 1975

Die Dritte Verordnung zur Änderung der Käseverordnung vom 21. April 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 973) wird wie folgt berichtigt:

In § 3 Abs. 2 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 2 sind hinter dem Wort „Erzeugnissen“ die Worte „und vorbehaltlich des § 19“ einzufügen.

Bonn, den 11. Dezember 1975

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Im Auftrag
Bastin

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 6 24, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.